

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung Nr. 207/2009.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juni 2015 von CW gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 26. März 2015 in der Rechtssache F-124/13, CW/Parlament

(Rechtssache T-309/15 P)

(2015/C 270/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: CW (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig zu erklären,
- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- die angefochtene Entscheidung sowie die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben,
- ihr Schadensersatz zuzusprechen und
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin zwei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe Beweise verfälscht und rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Anstellungsbehörde in der Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde die Entscheidung über die Ablehnung der Beistandsleistung in der Sache habe bestätigen wollen.
2. Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe Beweise verfälscht und sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass das Parlament bei der Wahl der Maßnahmen und Mittel zur Anwendung von Art. 24 des Beamtenstatuts keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe.

Klage, eingereicht am 9. Juni 2015 — Market Watch/HABM — Glaxo Group (MITOCHRON)

(Rechtssache T-312/15)

(2015/C 270/47)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Market Watch Franchise & Consulting, Inc. (Freeport, Bahamas) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Korab)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Glaxo Group Ltd (Brentford, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „MITOCHRON“ — Anmeldung Nr. 11 200 078

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 20. März 2015 in der Sache R 507/2014-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Antrag der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer in vollem Umfang zurückzuweisen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Die streitigen Marken sind nicht verwechselbar ähnlich.

Klage, eingereicht am 23. Juni 2015 — Volkswagen/HABM — Bagpax Cargo Systems (BAG PAX)

(Rechtssache T-324/15)

(2015/C 270/48)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt U. Sander)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bagpax Cargo Systems e.K. (Saarlouis, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „BAG PAX“

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 23. April 2015 in der Sache R 1971/2014-4